

9 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t

des Geschäftsordnungsausschusses

über den Antrag der Bundesräte Dr.h.c.Eckert, Porges und Genossen,
betreffend Novellierung der Geschäftsordnung des Bundesrates
(9/A-BR/1967)

In der Bundesratssitzung am 30. November 1967 brachten die Bundesräte Dr.h.c. Eckert, Porges und Genossen einen Antrag betreffend die Novellierung der Geschäftsordnung des Bundesrates ein.

Mit diesem Antrag wurde das Ziel verfolgt, notwendige Klarstellungen in der Geschäftsordnung vorzunehmen bzw. die in der Praxis vor dem Jahre 1934 eingehaltenen und bewährten Vorgangsweisen, die im geltenden Wortlaut der Geschäftsordnung des Bundesrates nicht ausdrücklich vorgesehen sind, zu verankern.

Klargestellt werden soll durch diese vorgeschlagenen Abänderungen insbesondere die Möglichkeit der Stellung von Gegenanträgen im Plenum, ferner wie vorzugehen ist, wenn im Ausschuß wegen Stimmengleichheit ein Beschluß nicht zustandekommt und welche Vorgangsweise einzuhalten ist, wenn ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates, ohne daß ein Ausschußbericht vorliegt, direkt im Plenum verhandelt werden soll.

Gleichzeitig wurden formelle Berichtigungen vorgenommen.

Im nachstehenden werden die einzelnen Bestimmungen der vom Geschäftsordnungsausschuß beantragten Abänderungen erläutert:

Artikel IZu § 5 Abs. C

Der Klammerausdruck wird gestrichen.

Zu § 7 Abs. B

Durch die vorgeschlagene Änderung soll einem seit 1945 bestehenden Zustande, der sich bewährt hat, Rechnung getragen werden. Es erscheint auch zweckmäßig, daß nicht Beamte eines obersten Organes der Vollziehung zur Besorgung der Kanzleigeschäfte des Bundesrates herangezogen werden.

- 2 -

Zu § 18 Abs. A

Durch diese Änderung soll die Möglichkeit gegeben werden, in einem Ausschuß, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, mehr als einen Obmannstellvertreter zu wählen.

Zu § 24 Abs. I

Durch die vorgesehene Abänderung soll klargestellt werden, was zu geschehen hat, wenn zufolge Stimmengleichheit ein Ausschlußbeschluß nicht zustandekommt. Gleichzeitig wird der Widerspruch zwischen dem § 24 Abs. I und § 29 Abs. C letzter Satz beseitigt.

Zu § 29 Abs. C

Durch die Änderung des ersten Satzes dieses Absatzes wird die bisher gegebene Möglichkeit ausgeschlossen derzufolge der Bundesrat beschließen kann, eine Vorlage ohne Vorberatung durch einen Ausschuß in Verhandlung zu ziehen. Es erscheint zweckmäßig, daß alle Verhandlungsgegenstände des Bundesrates (§ 12 GO), sofern es sich nicht um Anfragen handelt, zunächst in einem Ausschuß vorberaten werden. Dadurch wird auch eine Angleichung an die im § 25 des Geschäftsordnungsgesetzes für den Nationalrat vorgesehene Vorgangsweise herbeigeführt.

Zu § 30

Durch die beantragten Einfügungen wird das Verfahren festgelegt, das einzuhalten ist, wenn einem Ausschuß eine Frist für die Beratung gestellt worden ist, der Ausschuß nach Ablauf dieser Frist auch nicht in der Lage ist, einen mündlichen Bericht zu erstatten. Es ist dies der nach Änderung des § 29^{abs.} C einzige Fall, wo im Bundesrat direkt Bericht erstattet wird. Für eine solche direkte Berichterstattung sah bisher die Geschäftsordnung keine Regelung vor, da § 31 lediglich den Normalfall im Auge hat, nämlich daß dem Bundesrat ein Ausschußbericht für seine Verhandlungen vorliegt.

Zu § 31 Abs. B

Durch die vorgeschlagene Abänderung des Abs. B wird zunächst klargestellt, daß Gegenanträge möglich sind, d.h. daß dann, wenn

- 3 -

ein Ausschußantrag vorliegt, Einspruch zu erheben, ein Gegenantrag, keinen Einspruch zu erheben, gestellt werden kann und umgekehrt. Für den Fall, daß ein Gegenantrag gestellt wird, Einspruch zu erheben, wird festgelegt, daß genauso vorzugehen ist, wie wenn vom Ausschuß beantragt worden wäre, Einspruch zu erheben; das bedeutet, daß der Einspruch begründet werden muß und über diese Begründung eine Debatte abgeführt werden kann.

Außerdem wird eindeutig klargestellt, daß in diesem Fall die Möglichkeit gegeben ist, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Auch diese Regelung entspricht der vor dem Jahre 1934 geübten Vorgangsweise.

Zu § 32

Durch den neuen Abs. C soll festgelegt werden, wie vorzugehen ist, wenn im Ausschuß infolge Stimmengleichheit Beschlüsse nicht zustandekommen. Die Regelung geht dahin, daß dann sinngemäß dieselbe Vorgangsweise einzuhalten ist, die vorgesehen ist, wenn dem Ausschuß eine Frist gestellt wurde, dieser aber nicht in der Lage ist, nach Ablauf der Frist einen mündlichen Bericht zu erstatten.

Zu § 45 Abs. B

Die Einfügung des Art. 34 entspricht dem Art. 35 Abs. 4 B.-VG.

Zu § 46 Z. 1

Hier handelt es sich um eine Richtigstellung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Artikel II

Dieser Artikel bezweckt eine eindeutige Klarstellung des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen.

- 4 -

Der Geschäftsordnungsausschuß des Bundesrates hat den ihm zugewiesenen Antrag in seiner Sitzung am 15. Dezember 1967 beraten.

Nach einer ausführlichen Debatte wurde beschlossen, dem Bundesrat die Annahme der angeschlossenen Abänderungen der Bundesratsgeschäftsordnung zu empfehlen.

Der Geschäftsordnungsausschuß stellt somit den Antrag, der
./ Bundesrat wolle den angeschlossenen Abänderungen der Geschäftsordnung die Zustimmung erteilen.

Wien am 15. Dezember 1967

Dr. G a s p e r s c h i t z
Berichterstatter

Ing. Thomas W a g n e r
Obmann

I
./.

A b ä n d e r u n g
der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Die Geschäftsordnung des Bundesrates, Beschluß vom 7. Dezember 1920 in der Fassung vom 7. Dezember 1928, wird abgeändert wie folgt:

1) Im § 5 Abs. C entfällt der Klammerausdruck.

2) § 7 Abs. B hat zu lauten:

"Der Vorsitzende wendet sich an den Präsidenten des Nationalrates um Zuweisung von Beamten und Angestellten zur Besorgung der Kanzleigeschäfte des Bundesrates."

3) § 18 Abs. A hat zu lauten:

"Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden."

4) § 24 Abs. I hat zu lauten:

"Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen - sofern nicht bereits nach § 29 Abs. C letzter Satz ein Mitglied des Ausschusses mit der Berichterstattung betraut wurde - einen Berichterstatter für den Ausschuß. Am Schluß der Verhandlungen wird ein Berichterstatter für den Bundesrat gewählt, welcher das Ergebnis der Beratungen in einem Bericht zusammenfaßt und, soweit Beschlüsse gefaßt wurden, diese im Bundesrat zu vertreten hat. Kommt ein Beschluß des Ausschusses zufolge Stimmengleichheit (Abs. F) nicht zustande, so hat nach erfolgter Abstimmung der gewählte Berichterstatter einen Bericht nach Maßgabe der Bestimmung des § 30 Abs. D letzter Satz zu erstatten. Wird ein Berichterstatter nicht gewählt, übernimmt der Ausschußobmann die Berichterstattung."

5) Im § 29 hat der erste Satz zu lauten:

"Ist der Bundesrat versammelt, so beschließt er über die Zuweisung der in Abs. B bezeichneten Geschäftsstücke an einen Ausschuß."

- II -

6) Dem § 30 Abs. D ist folgender Satz anzufügen:

"Dieser hat den Stand der Verhandlungen im Ausschuß und die Gründe darzulegen, weshalb der Ausschuß zu keiner Beschlußfassung gekommen ist."

7) Im § 30 ist ein neuer Abs. E einzufügen:

"In den Fällen des Abs. D ist zunächst eine (allgemeine) Debatte abzuführen. Wird im Zuge dieser Debatte der begründete Antrag gestellt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, so ist, wenn dieser Antrag von mindestens 3 Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterschrieben ist, über die einzelnen Gründe des Einspruches eine Spezialdebatte abzuführen. Über den Antrag auf Einspruch wird am Schluß der Spezialdebatte abgestimmt. Findet dieser Antrag keine Mehrheit, so wird im Anschluß daran über einen allfälligen Antrag, keinen Einspruch zu erheben, abgestimmt. Die Bestimmungen der §§ 33 bis 50 finden Anwendung."

8) Der bisherige Abs. E des § 30 erhält die Bezeichnung Abs. F.

9) § 31 Abs. D zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

"Wird in dieser Debatte der Gegenantrag gestellt, gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben oder lautet der Antrag des Ausschusses auf Einspruch, so wird eine Generaldebatte und danach über die einzelnen Gründe des Einspruches eine Spezialdebatte abgeführt. Mit Stimmenmehrheit kann in diesen Fällen beschlossen werden, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen."

10) Dem § 32 ist ein Abs. C mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"Im Falle einer Berichterstattung nach § 24 Abs. I letzter Satz findet § 30 Abs. E sinngemäß Anwendung."

11) Im § 45 Abs. B treten im ersten Halbsatz an Stelle der Worte "des Artikels 35" die Worte "der Artikel 34 und 35".

12) Im § 46 Z. 1 hat an Stelle der Zitierung "Artikel 42 B.-VG." zu treten "Artikel 36 Absatz 3 B.-VG."

A r t i k e l I I

Die Änderungen der Geschäftsordnung des Bundesrates nach Artikel I treten mit 1. Jänner 1968 in Kraft.